

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 99 (2019)
Heft: 1071

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amen zum Rahmen?

Die EU will die Schweiz mit einem institutionellen Abkommen näher an sich binden. Der seit einem Jahr vorliegende Vertrag enthält Sprengstoff, und doch mag sich kaum jemand näher damit befassen. Die folgenden Seiten beheben diese Informationslücke und versammeln verschiedene Ansichten darüber, was die Vertragsinhalte zu bedeuten haben.

Mit Beiträgen von Ronnie Grob, Jannik Belser, Georges Bindshedler, Monika Rühl und Kaspar Villiger

1. Dies...
grössere Rechtsst...
Grundlage der in Artikel 2...
Vertragsparteien (nachstehend...
Besonderen, einheitliche Bedingungen zu...
2. Dieses Abkommen schafft einen neuen institutione...
und ausgewogenen Ausbau der Wirtschafts- und Han...
Vertragsparteien ermöglicht.
3. Zu diesem Zweck definiert dieses Abkommen, unter Berücksichtigung der...
Völkerrechts, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die...
Bestimmungen der betroffenen Abkommen in Bezug auf:
- das Verfahren zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union in den Bereichen
der betroffenen Abkommen, insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die...
- die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, der betroffenen
Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die darin Bezug genommen
wird,
- die Überwachung der Anwendung der betroffenen Abkommen,
- die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betroffenen Abkommen.

2

Artikel 2 Geltungsbereich bestehenden und künftigen Mar

1. Dieses Abkommen ist auf die bestehenden und künftigen Mar...
zwischen den Vertragsparteien anwendbar.
2. Die bestehenden betroffenen Abkommen zwischen den Vertragspar...
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Perso...
Strasse;
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit lan...
- Abkommen vom 21. Juni 1999 über die ge...
Konformitätsbewertungen.

Artikel 3 Begriffsbestimmung

- Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Be...
- a) «betroffene Abkommen»: die in Artikel 2 a...
Abkommen zwischen den Vertragsparteien, auf die
 - b) «sektorieller Ausschuss»: ein durch ein bet...
mit Entscheidungsbefugnis, das die Verwaltung d...
 - c) «Gerichtshof der Europäischen Union»

Grundsatz der

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1...
des Völkerrechts werden die betroff...
Union, auf die darin Bezug genom...
die Schweiz teilnimmt, einheitlich
2. Impliziert die Anwendung der...
Abkommen sowie der Rechte...
Begriffe, werden die Bestir...
Unterzeichnung des betr...
Gerichtshofs der Europäische!

1. Zur Gewährleistung...
Europäische Union...
Abkommens dafür

3. Wirft Bestimmung für die Streitbeilegung für die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union ist für das Schiedsgericht den Gerichtsstand.

4. Die Vertragsparteien ergreifen die notwendigen Massnahmen, um nach dem Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder gegen ein betroffenes Abkommen vorzugehen, teilt der anderen Vertragspartei und dem sektoriellen Ausschuss die Massnahmen mit, die sie ergriffen hat, um dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts Folge zu leisten.
5. Wenn die Vertragspartei, die gemäss Schiedsgericht gegen dieses Abkommen oder ein betroffenes Abkommen verstossen hat, die ergriffenen Massnahmen zur Umsetzung des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls über das Schiedsgericht] mitteilt, oder wenn die andere Vertragspartei der Meinung ist, dass die mitgeteilten Massnahmen dem Schiedsgericht des Schiedsgerichts nicht entsprechen, kann diese Partei Ausgleichsmassnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des betroffenen Abkommens bzw. der betroffenen Abkommen ergreifen, um ein mögliches Ungleichgewicht zu kompensieren.
6. Die von den Massnahmen nach Absatz 6 betroffene Vertragspartei kann dem sektoriellen Ausschuss ihre Stellungnahme unterbreiten und ihn auffordern, deren Verhältnismässigkeit zu beurteilen. Gelangt der sektorielle Ausschuss innerhalb von sechs Monaten seit der Unterbreitung der Anfrage zu keiner Entscheidung, so kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen gemäss Protokoll über das Schiedsgericht dem Schiedsgericht unterbreiten.
7. Wird die Anwendung eines betroffenen Abkommens beziehungsweise mehrerer betroffener Abkommen teilweise oder vollständig suspendiert, bleiben bereits erworbene Rechte und Pflichten von Privatpersonen und Wirtschaftskräften unberührt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Dieses Abkommen ändert weder Inhalt der unter Artikel 2 Absatz 2.
2. Bei Unvereinbarkeit zwischen Bestimmungen der betroffenen Abkommen, sofern die Bestimmungen der Vorrang dieses Abkommens verweisen, sofern die Bestimmungen dieses Abkommens.
3. Damit der Vorrang dieses Abkommens verweisen betroffene Abkommen.

Die Vertragspartei Erfüllung der Verpflichtungen des Abkommens erg einschliesslich Ergebnis der sicherzustellen der Abkommens

Artikel 13 Verfahren nach der Verabschiedung eines Rechtsakts

1. Sobald die Europäische Union einen Rechtsakt in einem Bereich, der unter eines der betroffenen Abkommen fällt, verabschiedet, informiert sie die Schweiz so rasch wie möglich über den sektoriellen Ausschuss. Auf Antrag einer Vertragspartei führt der sektorielle Ausschuss in dieser Angelegenheit einen Meinungsaustausch durch.
2. Der sektorielle Ausschuss fasst gemäss dem im betroffenen Abkommen vorgesehenen Verfahren einen Beschluss oder schlägt falls notwendig eine Revision des betroffenen Abkommens vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Unter Vorbehalt von Artikel 14 treten Beschlüsse sofort und Revisionen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, jedoch keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts in der Europäischen Union oder vor dem Zeitpunkt seiner allfälligen Veröffentlichung.
3. Um die Beschlussfassung zu erleichtern, arbeiten die Vertragsparteien im Rahmen dieses Verfahrens in Treu und Glauben zusammen.

Artikel 14 Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz

1. Erfordert die rechtswirksame Änderung eines betroffenen Abkommens gemäss Artikel 13 Absatz 2 die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so informiert diese die Europäische Union im Rahmen des Meinungsaustausches gemäss Artikel 13 Absatz 1.
2. Die Schweiz notifiziert der Europäischen Union über den sektoriellen Ausschuss unverzüglich die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Notifizierung der Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung nicht möglich ist, und begründet dies. Eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt der Umsetzung des entsprechenden Rechtsakts der Europäischen Union in der Europäischen Union ist ausgeschlossen.
3. Erfordert die Änderung des betroffenen Abkommens die Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen seitens der Schweiz, so verfügt die Schweiz ab dem Zeitpunkt der Mitteilung gemäss Artikel 13 Absatz 1 über eine Frist von höchstens zwei Jahren, wobei sich diese Frist im Falle eines Referendums um ein Jahr verlängert.

Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (nachfolgend «institutionelles Abkommen» genannt), zusammengetreten sind, haben die folgenden, dieser Schlussakte beigelegte gemeinsamen Erklärungen angenommen:
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der im Anhang dieser Erklärung aufgeführten Beschlussentwürfe durch die Gemischten Ausschüsse, die im Rahmen der betroffenen Abkommen eingesetzt wurden, vorzubereiten, um die Listen der Ausschlüsse gemäss Artikel 12 Absatz 6 des institutionellen Abkommens in die entsprechenden Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens aufzunehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verabschiedung der Beschlussentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse schriftlich am Tag des Inkrafttretens eines betroffenen Abkommens zu bestätigen.
(Liste der Beschlüsse)

künftigen ist, ztes Gremium der Europäischen

ahrung der Grundsätze des Binnenmarkts, an denen

ommens und der betroffenen Abkommen wird, unionsrechtliche Bestimmungen der vor oder nach der angangenen Rechtsprechung des

unkten Homogenität der Abkommen sorgen die Bestimmungen in Teil II, Kapitel 3 dieses Abkommens, die in den Bereichen der

KAPITEL 2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERSTELLUNG DES FUNKTIONIERENS DER BEREICHE DES BINNENMARKTS AN DENEN DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

Artikel 8A
Allgemeine Bestimmungen
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens und die Bestimmungen in den Kapiteln 2 bis 4 dieses Abkommens anzuwenden, um die Einheitlichkeit der Bedingungen im Sinne von Artikel 1 dieses Abkommens vom 21. Juni 2007 zu gewährleisten. Die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung auf das Abkommen vom 21. Juni 2007 sind in den Anlagen zu diesem Abkommen aufgeführt. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind, falls erforderlich, anzuwenden, falls erforderlich.